# Amt für Bodenmanagement Fulda - Flurbereinigungsbehörde -Washingtonallee 1 36041 Fulda



Fulda, den 31.07.2017

# Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Ebersburg - Ebersberg Az.: VF 2442

# Flurbereinigungsbeschluss

#### 1. Anordnung

Aufgrund § 86 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung wird für nachfolgend aufgeführte Flurstücke der Gemeinde Ebersburg ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren angeordnet.

Gemarkung Ebersberg alle Flurstücke

Gemarkung Weyhers: Flur 5 Nrn. 46/3, 56/6

Flur 6 Nrn. 22/1, 23/1, 23/2, 24/1, 25/1, 26/3, 27/1, 28/2, 29/2, 29/3, 29/6 – 29/9, 30, 31/2, 31/4, 31/5, 32, 35/5

# 2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 872 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte mit einer rot gestrichelten Linie kenntlich gemacht. Die Gebietsübersichtskarte (Anlage 1) bildet keinen Bestandteil dieses Beschlusses.

# 3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmerinnen und Teilnehmer) bilden die Teilnehmergemeinschaft. Sie führt den Namen:

# "Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Ebersburg-Ebersberg"

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Ebersburg.

#### 4. Flurbereinigungsbehörde

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1, 36041 Fulda.

#### 5. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

 Als Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.

#### 2. Als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
- f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

## 6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach den §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

- 1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

# 7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

# 8. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

#### 9. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Flurbereinigungsgemeinde Ebersburg und in der angrenzenden Stadt Künzell, den Gemeinden Poppenhausen und Eichenzell öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietskarte gem. § 6 Abs. 2 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei der Gemeinde Ebersburg, Schulstraße 3, 36157 Ebersburg während der Dienstzeiten ausgelegt.

Darüber hinaus sind der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietsübersichtskarte über <a href="https://hvbg.hessen.de/VF2442">https://hvbg.hessen.de/VF2442</a> abrufbar.

#### Gründe

Das Flurbereinigungsverfahren Ebersburg - Ebersberg soll auf Antrag der Gemeinde Ebersburg vom 02.10.2015 als Ergebnis einer integrierten ländlichen Entwicklungskonzeption mit räumlichem und thematischem Schwerpunkt (SILEK) nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durchgeführt werden, da wesentliche Entwicklungsmöglichkeiten der Gemarkung Ebersberg nur im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens gelöst werden können.

Die Notwendigkeit zur Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens wurde im Rahmen einer Entwicklungskonzeption untersucht und die Voraussetzungen zur Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG erarbeitet.

Aufbauend auf die letzte Flurbereinigung soll dieses vereinfachte Flurbereinigungsverfahren der Umsetzung einer Reihe von Maßnahmen des SILEK dienen:

Bedingt durch die vorhandene Streusiedlung verfügt das Verfahrensgebiet bereits über ein gut ausgebautes, engmaschiges Wegenetz. Es wurde im Rahmen der SILEK hinsichtlich neuzeitlicher Bedürfnisse überprüft. Hier zeigte sich, dass einige wichtige Verbindungs- und Hauptwirtschaftswege erneuert bzw. ausgebaut werden sollten, um sie an neuzeitliche Bewirtschaftungsweisen anzupassen. Weiterhin können an einigen Stellen nicht mehr benötigte Wirtschaftswege ausfallen. Diese punktuellen Defizite des Wegenetzes sollen durch das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren behoben werden.

Im Zuge der letzten Flurneuordnung wurde für einen Großteil der vorhandenen Einzelhöfe und Weiler bereits eine Arrondierung des Grundbesitzes erreicht. Im Laufe der im Anschluss vergangenen Jahrzehnte hat sich dennoch wieder eine moderate Besitzzersplitterung etabliert. Einhergehend mit dem Ausfall nicht mehr benötigter Wege und der damit verbundenen Schlagvergrößerung ergibt sich hieraus das Potential einer weiteren Zusammenlegung von zersplitterten Grundbesitz. Ziel des Verfahrens ist es, damit eine weitere Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft zu erreichen.

Das vorhandene Entwässerungssystem der Gemarkung ist aktuell Starkregenereignissen nicht gewachsen. Unter diesem Aspekt soll die gesamte Vorflut des Flurbereinigungsgebietes überprüft werden. Es wird angestrebt, durch die Erneuerung und den punktuellen Ausbau des vorhandenen Grabensystems eine gesteuerte Entwässerung zu ermöglichen bzw. diese zu verbessern. Zusätzlich sollen an geeigneten Stellen Retentionsräume geschaffen werden, welche ein zeitliches Zurückhalten der Wassermassen in der Fläche des Verfahrensgebietes ermöglichen.

Das Verfahrensgebiet wird im Norden von der "Lütter" durchflossen, welche sich aktuell bereits in einem guten naturnahen Zustand befindet. Im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens sind zusätzliche Maßnahmen geplant, welche der weiteren naturnahen Entwicklung des Fließgewässers zur Verbesserung der Gewässergüte und Gewässerstrukturgüte sowie zur Verbesserung der Ufersicherung dienen. Durch die Bodenordnung wird die Ausweisung von Uferrandstreifen geplant.

Die Gemarkung Ebersberg verfügt über einen hohen Naherholungswert. Die Durchführung zielgerichteter Maßnahmen zur Förderung der Erholung, der Landschaftspflege und des Naturschutzes sollen dies noch weiter ausbauen. Einen wichtigen Beitrag liefert hier die Erhaltung und Sicherung von Feuchtgebieten und sonstigen ökologisch wertvollen Flächen durch Überführung in öffentliches Eigentum im Zuge der Bodenordnung.

Die am Verfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer wurden von der Flurbereinigungsbehörde am 22.03.2017 in einer Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Verfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten informiert.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG sowie § 85 Abs. 1 und 2 zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Einwände erhoben.

Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG unterrichtet worden.

Damit liegen die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 FlurbG vor.

# Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

Amt für Bodenmanagement Fulda - Flurbereinigungsbehörde -Washingtonallee 1, 36041 Fulda

oder beim

Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Amt für Bodenmanagement Fulda - Flurbereinigungsbehörde -

(LS)

(Bachner Amtsleiterin)